
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 22.06.2021

Seite 529

Nr. 88

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze für örtlich zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören.

§ 2 Frist und Form der Bewerbung

(1) Die Zulassungsanträge für das erste oder für ein höheres Fachsemester sind innerhalb der gesetzlichen Frist in der Form des von der Hochschule bereitgestellten elektronisch ausgefüllten Formulars zu stellen. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für denselben Studiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden.

(2) Innerhalb der Bewerbung für das 1. Fachsemester können bis zu sechs Zulassungsanträge in einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verbindlich festzulegenden Reihenfolge gestellt werden. Sonderanträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen.

In 2-Fach-Masterstudiengängen und Masterstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

(3) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber ein vorläufiges Zeugnis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass maximal 30 der im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall müssen die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen im Sinne

des § 49 Abs. 6 S. 3 HG im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(4) Innerhalb der Bewerbung für ein höheres Fachsemester können bis zu vier Zulassungsanträge gestellt werden. In 2-Fach-Masterstudiengängen und Masterstudiengängen mit Lehramtsoption muss für jeden Teilstudiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden.

(5) Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30.09. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres gestellt werden. Für jeden Studiengang muss ein Zulassungsantrag gestellt werden. In 2-Fach-Masterstudiengängen und Masterstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

§ 3 Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren

(1) Gemäß § 10 Abs. 6 HZG vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens („Hochschuleigene Auswahl“). Die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, erfolgt nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen. Abweichend davon kann eine Auswahl und Zulassung auch aufgrund von Kriterien nach § 9 Absatz 2 Satz 1 HZG getroffen werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe der Anlage oder durch Ordnung der Fakultät gemäß Absatz 3 zur Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bilden.

(3) Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der Kriterien trifft die Fakultät in einer Anlage zu dieser Ordnung oder durch Ordnung der Fakultät.

(4) Soweit die zuständige Fakultät keine Anlage oder fakultätseigene Ordnung erlassen hat, erfolgt die Ermittlung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rang-

liste nach dem Grad der Qualifikation des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder eines vorläufigen Zeugnisses im Sinne des § 2 Abs. 3.

§ 4

Studienplatzvergabe an Spitzensportler

(1) Gemäß §§ 3 Abs. 3 und 10 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK) Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, vorrangig zugelassen.

(2) Die Kaderangehörigkeit muss mindestens bis zum Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes in beglaubigter Form nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 27 Vergabeverordnung NRW teil.

§ 5

Durchführung der Nachrückverfahren

Sofern nach Durchführung des Hauptverfahrens noch Studienplätze frei geblieben sind werden diese in einem Nachrückverfahren vergeben. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren abgelehnt wurden, nehmen an der Vergabe der Studienplätze im Nachrückverfahren teil. Es werden maximal drei Nachrückverfahren durchgeführt.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2021/22 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung vom 13. Februar 2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 95 / Nr. 17) außer Kraft.

Des Weiteren treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Medizinische Biologie (Zulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 02. Mai 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 551 / Nr. 63), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 24. April 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 191 / Nr. 34),

- Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Biologie (Zulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 29. Mai 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 595 / Nr. 69),

- Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Psychologie (Zulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 11. Juni 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 259 / Nr. 49),

- Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung (Zulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 18. Juli 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 675 / Nr. 90), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 22. Mai 2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 721 / Nr. 58),

- Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik (Zulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 18. Juli 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 667 / Nr. 88), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 22. Mai 2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 723 / Nr. 59).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. Juni 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Fakultät für Biologie**Bestimmungen und Konkretisierung der Auswahlkriterien für den Studiengang Medizinische Biologie:****1. Erforderliche Dokumente**

Unbeschadet des § 2 müssen folgende Dokumente bei der Hochschule innerhalb der in der Vergabeverordnung festgesetzten Frist eingegangen sein:

- a. ein Abstract der Bachelorarbeit (max. 1 Seite),
- b. ein Lebenslauf und
- c. ein Nachweis aller in § 1 der Prüfungsordnung bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache).

2. Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer gemäß der Zugangsvoraussetzungen in § 1 der Prüfungsordnung (max. 70 Punkte gemäß Anhang 1),
- b) die Anzahl an erworbenen Credits in medizinischen Grundlagenfächern während des Bachelorstudiums (max. 20 Punkte gemäß Anhang 2).

Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet: Gesamtpunkte = Notenpunkte + Creditpunkte.

Anhang 1

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1,0	70
1,1	68
1,2	66
1,3	64
1,4	62
1,5	60
1,6	58
1,7	56
1,8	54
1,9	52
2,0	50
2,1	48
2,2	46
2,3	44
2,4	42
2,5	40
2,6	38
2,7	36

Anhang 2

Das Creditgewicht ergibt sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Credits in medizinischen Grund-lagen-fächern gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Credits	Creditgewicht	Anzahl der Credits	Creditgewicht	Anzahl der Credits	Creditgewicht
≥ 70	20	44	11,0	18	4,5
69	17,25	43	10,75	17	4,25
68	17,0	42	10,5	16	4,0
67	16,75	41	10,25	15	3,75
66	16,5	40	10,0	14	3,5
65	16,25	39	9,75	13	3,25
64	16,0	38	9,5	12	3,0
63	15,75	37	9,25	11	2,75
62	15,5	36	9,0	10	2,5
61	15,25	35	8,75	9	2,25
60	15,0	34	8,5	8	2,0
59	14,75	33	8,25	7	1,75
58	14,5	32	8,0	6	1,5
57	14,25	31	7,75	5	1,25
56	14	30	7,5	4	1,0
55	13,75	29	7,25	3	0,75
54	13,5	28	7,0	2	0,5
53	13,25	27	6,75	1	0,25
52	13,0	26	6,5	0	0
51	12,75	25	6,25		
50	12,5	24	6,0		
49	12,25	23	5,75		
48	12,0	22	5,5		
47	11,75	21	5,25		
46	11,5	20	5,0		
45	11,25	19	4,75		

Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften

Bestimmungen und Konkretisierung der Auswahlkriterien für den Studiengang Psychologie:

1. Erforderliche Dokumente

Unbeschadet des § 2 müssen folgende Dokumente bei der Hochschule innerhalb der in der Vergabeverordnung festgesetzten Frist eingegangen sein:

- a) Nachweise über die in § 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Abstract der Bachelorarbeit (max. eine Seite) und
- c) ein Lebenslauf.

2. Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens sechs Semestern Dauer gemäß der Zugangsvoraussetzungen in § 1 der Prüfungsordnung (max. 85 Punkte gemäß Anhang 1), sowie
- b) die Anzahl an erworbenen Credits im Fach Pädagogische Psychologie während des Bachelorstudiums (max. 15 Punkte gemäß Anhang 2)

Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet: Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anhang 1 + Creditpunkte gemäß Anhang 2.

Anhang 1

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1,0	86
1,1	85
1,2	84
1,3	83
1,4	82
1,5	81
1,6	80
1,7	79
1,8	78
1,9	77
2,0	76
2,1	75
2,2	74
2,3	73
2,4	72

2,5	71
2,6	70
2,7	69
2,8	68
2,9	67
3,0	66
3,1	65
3,2	64
3,3	63
3,4	62
3,5	61
3,6	60
3,7	59
3,8	58
3,9	57
4,0	56

Anhang 2

Das Creditgewicht ergibt sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Credits im Fach Pädagogische Psychologie gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Credits	Creditgewicht
≥ 15	15
14	14
13	13
12	12
11	11
10	10
9	9
8	8
7	7
6	6
0-5	5

Anlage 3: Fakultät für Gesellschaftswissenschaften,**Abschnitt 1:****Bestimmungen und Konkretisierung der Auswahlkriterien für die Studiengänge Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung sowie Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik:****1. Auswahlkommissionen**

Für das Auswahlverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für das Auswahlverfahren.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2. Erforderliche Dokumente

Folgende Dokumente müssen bei der Hochschule innerhalb der in der Vergabeverordnung festgesetzten Frist eingegangen sein:

- a. ein in elektronischer Form vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 1 der Prüfungsordnung bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen, des Transkript of Records und von Urkunden in deutscher oder englischer Sprache) und
- c. ein tabellarischer Lebenslauf und
- d. schriftliche Ausführungen zu dem speziellen Interesse an dem gewählten Masterprogramm und der besonderen Eignung hierfür (maximal zwei Seiten)
- e. Titel und Gliederung der Abschlussarbeit und
- f. ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten in für das Masterprogramm relevanten Bereichen (Praktikums- und Arbeitszeugnisse)
- g. ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861), wenn kein deutschsprachiger Abschluss vorliegt.

3. Auswahlgespräch

(1) Die Vergabe von Studienplätzen in den Master-Studiengängen Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung und Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs; dem Grad der Qualifikation kommt dabei das relativ stärkste Gewicht zu.

(2) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Die Anzahl der Gespräche ist dabei auf die dreifache Anzahl der zuvor durch Rechtsverordnung festgesetzten Zulassungszahlen des Master-Studiengangs für das jeweilige Wintersemester begrenzt. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen in den Master-Studiengängen Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung und Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik erfolgt nur nach dem Grad der Qualifikation. Darüber hinaus werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber mit dem niedrigsten Grad der Qualifikation im Sinne der Sätze 2 und 3 zum Auswahlgespräch eingeladen.

(3) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Auswahlgespräche werden durch die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter sowie durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Auswahlkommission durchgeführt.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

1. ihre bzw. seine begründete Entscheidung, den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung bzw. den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik an der Universität Duisburg-Essen studieren zu wollen, und die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung;
2. ihre bzw. seine eigene Vorbereitung auf das Masterstudium durch ihre bzw. seine Wahl bestimmter Module und/oder durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse;
3. ihre bzw. seine Eignung für ein Studium durch besondere außeruniversitäre Interessen und Aktivitäten und/oder durch berufliche oder berufsähnliche Tätigkeiten;
4. ihre bzw. seine Vorstellungen vom Berufsfeld auf das der Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung bzw. den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik vorbereiten soll, insbesondere für die wissenschaftliche und die praktische Arbeit im Bereich Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung bzw. Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik;
5. ihre bzw. seine Kenntnisse aktueller fachlicher und gesellschaftlicher Diskussionen die für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung bzw. den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik an der Universität Duisburg-Essen relevant sind;
6. ihm oder ihr für ihre bzw. seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten.

Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit den Teilnehmern als Einzel- oder Gruppengespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 20 Minuten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer dauert.

(4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die Bewertung gem. Punkt 4 enthält.

(5) Trifft in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs geltend machen. Der Prüfungsausschuss kann auch von Amts wegen tätig werden. In Fällen des Satz 1 weist der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

4. Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gemäß Punkt 3 mit Noten zwischen 4,0 und 1,0. Dabei sind mit 4,0 der schlechteste und mit 1,0 der beste Eindruck zu bewerten.

(2) Eine weitere Bewertung wird für das Gesprächsverhalten (Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers, Einstellung auf die Gesprächssituation, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsvermögen, Überzeugungsfähigkeit) vergeben. Satz 2 aus Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gemäß Punkt 3 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.

(4) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus der mit 60% gewichteten Abschluss- bzw. vorläufigen Durchschnittsnote, die sich aus eingereichtem BA-Abschlusszeugnis bzw. dem Transkript of Records ergibt, sowie dem Mittelwert der gem. Absatz 1-3 ermittelten Noten, die zu 40% gewichtet werden.

Abschnitt 2:**Bestimmungen und Konkretisierung der Auswahlkriterien für den Studiengang Sozioökonomie:****1. Auswahlkommission**

Für das Auswahlverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für das Auswahlverfahren.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2. Erforderliche Dokumente

Folgende Dokumente müssen bei der Hochschule innerhalb der in der Vergabeverordnung festgesetzten Frist eingegangen sein:

Nachweise über die in § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozioökonomie bestimmten Zugangsvoraussetzungen:

Abschlusszeugnis im grundständigen und ggf. weiterführenden Studiengang mit allen Leistungsbewertungen (Transcript of Records / Diploma Supplement)

3. Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Sozioökonomie erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests.

(2) Die Einladung zum Studieneignungstest erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an dem Studieneignungstest eingeladen.

(3) Thematisch umfasst der Studieneignungstest vier inhaltlichen Bereiche, die über Antwort-Wahl-Verfahren geprüft werden:

- a) Grundlagenwissen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Kenntnis über interdisziplinär gebräuchliche Grundbegriffe, Konzepte und Mechanismen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Kenntnis zu klassischen Beiträgen der einzelnen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen),
- b) Grundlagenwissen im Bereich Public Policy und politische Institutionenlehre (Kenntnis wirtschafts- und sozialpolitisch relevanter Institutionen Deutschlands, Europas und der Welt, Kenntnis aktueller und historischer wirtschaftspolitischer Probleme und Herausforderungen),
- c) mathematisch-formale Vorkenntnisse (Grundkenntnisse mit Schwerpunkten in den Bereichen Funktionen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Potenz- und Prozentrechnung) und
- d) Vorkenntnisse im Bereich der quantitativen empirischen Sozialforschung (Grundbegriffe der Statistik, einfache statistische Maßzahlen, Wahrscheinlichkeitsverteilungen und grundlegende Aspekte der Regressionsanalyse).

(4) Das genaue Datum des Studieneignungstests wird durch die Auswahlkommission bzw. dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden bis spätestens sechs Wochen vor Abhaltung des Tests festgelegt. Die Dauer des Studieneignungstests beträgt 90 Minuten. Der Test wird mindestens einmal jährlich, jedoch in jeder Bewerbungsphase, angeboten.

4. Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Auswahlkommission bewertet die einzelnen Teile des Studieneignungstests gemäß Punkt 3 mit Noten zwischen 4,0 und 1,0. Dabei sind mit 4,0 das schlechteste und mit 1,0 das beste Ergebnis zu bewerten. Eine Nichtteilnahme wird mit 4,0 bewertet. Die einzelnen Teile gehen dabei mit folgendem Verhältnis in die Wertung ein: Teil a) 30%, Teil b) 30%, Teil c) 20%, Teil d) 20%.

(2) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus der mit 50% gewichteten Abschluss- bzw. vorläufigen Durchschnittsnote, die sich aus eingereichtem BA-Abschlusszeugnis bzw. dem Transcript of Records ergibt, sowie der gemäß Absatz 1 ermittelten Note, die zu 50% gewichtet wird.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die gemäß Absatz 2 ermittelte Gesamtnote.